

Pflichtangaben auch in eMails

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10.11.2006 wurde die Pflicht, bestimmte Angaben in Geschäftsbriefen zu machen, auf **eMails** ausgeweitet. Durch das Gesetz wurde der Zusatz „...gleichviel welcher Form...“ in diejenigen Vorschriften eingefügt, die regeln, welche Angaben in Geschäftsbriefen gemacht werden müssen.

Ein „Geschäftsbrief“ umfasst den gesamten nach außen gerichteten Schriftverkehr eines Unternehmens an Geschäftspartner oder Behörden, der sich an einen oder mehrere bestimmte Empfänger richtet. In der Regel fallen darunter Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine und Quittungen; seit dem 01.01.2007 auch e-Mails.

Welche Pflichtangaben im einzelnen gemacht werden müssen, bestimmt sich nach der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens:

1. Einzelkaufmann:

Die von einem Einzelkaufmann zu beachtenden Angaben sind in § 37 a HGB normiert; es ist anzugeben

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- Rechtsformzusatz,
- Ort der Handelsniederlassung,
- das zuständige Handelsregistergericht
- und die Handelsregisternummer des Unternehmens.

2. OHG und KG:

Wenn die Gesellschafter natürliche Personen sind ergeben sich die Pflichtangaben aus §§ 125 a Absatz 1 Satz 1, 177 a HGB. Es muß enthalten sein

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- der Rechtsformzusatz,
- Ort der Handelsniederlassung,
- das zuständige Handelsregistergericht
- und die Handelsregisternummer des Unternehmens.

3. GmbH:

Für eine GmbH müssen nach Maßgabe des § 35 a Absatz 1 GmbHG folgende Informationen in den Geschäftsbriefen enthalten sein:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft,
- Registergericht,
- Handelsregisternummer
- und alle Geschäftsführer mit Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen.

Werden Angaben über das Kapital gemacht, muss das Stammkapital angegeben werden, und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlage, falls noch nicht alle Stammeinlagen in Geld geleistet worden sind.

4. GmbH & Co. KG:

Für die GmbH & Co. KG gelten die unter Punkt 2. gemachten Angaben. Zusätzlich gelten jedoch die Formerfordernisse für die GmbH (§§ 125 a, 177 a HGB, § 35 a GmbHG; Vergleiche Punkt 3). Für jeden Gesellschafter müssen die unter Punkt 3 genannten Angaben gemacht werden.

Nicht betroffen sind Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (z.B. Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften). Für diese Unternehmen gelten weiterhin die Vorschriften des § 15 b GewO, der aber die entsprechend geändert wurde.

Die Angaben müssen deutlich auf dem Geschäftsbrief zu lesen sein. Das bedeutet, dass eine elektronische Visitenkarte (V-Card) genauso wenig ausreicht wie ein Anhang zu einer eMail, da damit gerechnet werden muss, dass der Empfänger nicht über das zum Öffnen dieser Anlagen erforderliche Programm verfügt. Selbst wenn der Anhang ein Schreiben auf dem Briefpapier des Unternehmens enthält, auf welchem alle Pflichtangaben gemacht werden, reicht dies nicht aus.

Ihr MAW-Team